

Reglement über die Verwendung der Vollzugs- und Weiterbildungskosten

abgeschlossen zwischen

dem Verband Schweizerischer

Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU), Bern

und der Gewerkschaft Unia, Bern

vom 29. Juni 2015, in Kraft seit dem 1. Juli 2015

Der Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU), Bern und die Gewerkschaft Unia vereinbaren gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag für die private Sicherheitsdienstleistungen (nachfolgend „GAV“ genannt) was folgt:

A. Gegenstand

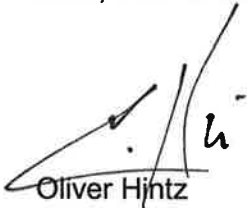
1. Das Reglement regelt die Grundlagen der Verwendung der Vollzugs- und Weiterbildungskosten im Sinne von Artikel 6 Abs. 4 GAV.

B. Verwendung der Beiträge

2. Die gemäss Artikel 6 des GAV paritätisch zusammengesetzte paritätische Kommission (PaKo) entscheidet über die Verwendung der Vollzugs- und Weiterbildungskosten im Rahmen der folgenden, abschliessenden Aufzählung:
 - a) Kosten des Vollzugs und des Sekretariats der Pako. Diese werden in separaten Leistungsvereinbarungen zwischen Vorstand und den damit beauftragten Dienstleistern geregelt.
 - b) Direkte Kosten des Abschlusses und Vollzugs des GAV wie Druckkosten der Gesamtarbeitsverträge, Übersetzungskosten, Rechtsgutachten.
 - c) Abgeltung an die GAV-Parteien VSSU und Unia für ihren Aufwand im Vollzug des AVE-GAV. Diese Abgeltung ist separat in Leistungsvereinbarungen mit der PaKo ausführlich definiert und wird pauschal verrechnet.
 - d) Schulung der Mitglieder der Betriebskommissionen der vertragsunterstellten Betriebe, wobei insbesondere die Organisationskosten, der Lohnausfall der Teilnehmer, sowie deren Spesen vergütet werden. Zugelassen zu diesen Schulungen sind sekundär auch Kandidaten, welche für die Einsitznahme in der Betriebskommission vorgesehen sind. Es wird von einer maximalen jährlichen Teilnehmerzahl von 50 Personen ausgegangen. Die für diese Schulungen vorgesehene Kosten, werden durch das jährlich verabschiedete Budget begrenzt.
 - e) Übernahme von Sitzungskosten (Saalmiete etc.) und Verpflegungskosten für Vorstandssitzungen, Vereinsversammlungen, Kommissionssitzungen und Arbeitsgruppensitzungen.
 - f) Mitglieder des Vorstandes, der Vereinsversammlung, von Kommissionen und Arbeitsgruppen haben Anspruch auf eine pauschale Sitzungsgeldentschädigung von Fr. 500 pro Halbtage. Die Pauschale deckt die Vor- und Nachbereitung. Die Fahrkosten können separat rückerstattet werden, wenn sie belegt worden sind. Sofern Mitglieder des Vorstandes oder von der PaKo akkreditierte Vertreter/innen an Sitzungen, Kontrollen oder Behandlung von Rechtsverfahren teilnehmen, werden diese pauschal mit CHF 500 Franken pro halben Tag entschädigt. Ausgewiesene Spesen können separat in Rechnung gestellt werden.

3. Die PaKo erstellt jeweils bis Ende September ein Budget der geplanten Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr. Bei einem erwarteten substantiellen Ausgaben- oder Einnahmenüberschuss stellt sie an die Vertragsparteien Antrag auf Änderung der Höhe des Vollzugskostenbeitrags.
4. Sollte während mehr als 3 Jahren zwischen dem VSSU und der Unia kein GAV bestehen, kann jeder dieser Verbände die Auflösung des Fonds verlangen. Für eine allfällige Liquidation des Fonds ist die PaKo zuständig. Das vorhandene Vermögen ist im Sinne von Ziffer 3 vorstehend einer Verwendung zuzuweisen.
5. Vorliegende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt so lange der GAV in der aktuellen Fassung unverändert bleibt. Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Bern, den 29. Juni 2015



Oliver Hüntz
Co-Präsident



Arnaud Bouverat
Co-Präsident